

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 36. öffentliche Gemeinderatssitzung am **16.12.2021** im Gemeindesaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 35. Gemeinderatssitzung vom 20.9.2021
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00004, Maringele Renate und Thomas, Gst 2457
- 3 Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2022 und mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2026
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung des Altlastensanierungsbeiträge für die Bodenaushubdeponie
- 5 Beratung und Beschlussfassung für die Übernahme einer Haftung
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur Kanalgebührenordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des DAV-Sektion Dillingen
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern - REA / LAG Außerfern für die EU-Förderperiode 2023-2027
- 9 Information zur ortüblichen Größe der Städel im Freiland
- 10 Bericht des Bürgermeisters
- 11 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 12 Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
- 13 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

Bgm Klaus Hornstein
Vbgm Bernhard Rief
GR Johannes Bilgeri
GV Timo Maringele
GR Wilfried Schmid
GR Dipl.Ing. Ernst Schuster
GR Thomas Walter-Schuster
GR Albert Weirather
GV Ing. Bernhard Zotz

Nicht anwesend:

GR Sebastian Schuster
GR Florian Walter
EGR Karl-Heinz Bitesnich

Vertretung für Herrn Florian Walter

Schriftführer:

Thomas Maringele

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 35. Gemeinderatssitzung vom 20.9.2021

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 36. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und die Tagesordnung wird wie folgt abgeändert.

- 14 Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00005, Färber/Neuner und Frösche, Gst 2565 und 2566

Die Niederschrift zur 35. Gemeinderatssitzung vom 20.9.2021 wird genehmigt.

2) Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00004, Maringele Renate und Thomas, Gst 2457

Bgm. Klaus Hornstein erläutert die eingelangte Stellungnahme von Mag. Falkner sowie die Stellungnahme von Architektur Walch & Partner.

Beschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung vom 20.9.2021 die Auflage des vom Planer AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vom 11.6.2021, mit der Planungsnummer 824-2021-00004, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 24.9.2021 bis 25.10.2021 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

RA Mag. Erwin Falkner hat für die Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & CoKG, für Jens Stecher und für Marita Tauscher eine Stellungnahme vom 21.10.2021, eingelangt am 25.10.2021 abgegeben. Die Stellungnahme ist rechtzeitig eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Der Ortsplaner Architektur Walch und Partner ZT GmbH empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 17.11.2021 zur Stellungnahme von RA Mag. Erwin Falkner einen „Beharrungsbeschluss“ zu fassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Planer AB AWuP ZT GmbH vom 11.6.2021, Planungsnummer 824-2021-00004, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

3) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2022 und mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2026

Bgm. Klaus Hornstein berichtet, dass aufgrund einer Besprechung mit der Gemeindeaufsicht noch Finanzierungen abzuklären sind. Dies betrifft z.B. Breitbandausbau, Dachsanierung FF-Haus (nordseitig), Anhänger für Bauhof usw.

Beschluss:

Der Beschluss über den Haushaltsplan 2022 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2026 wird vertagt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

4) Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung des Altlastensanierungsbeiträge für die Bodenaushubdeponie

Bgm. Klaus Hornstein teilt mit, dass der Sachverhalt aus der Niederschrift des Zollamtes Österreich vom 1.7.2021 ersichtlich ist. Daraus ergibt sich ein offener Altlastensanierungsbeitrag inkl. des Säumniszuschlages von € 259.383,14. Das Thema wurde mit dem Prüfungsausschuss diskutiert. Für die Überschüttung bzw. Erweiterung der Bodenaushubdeponie läuft das Bewilligungsverfahren über die Bezirkshauptmannschaft Reutte. Die Gutachten sind positiv und somit sollte einer Bewilligung nichts entgegenstehen. Ob eine zukünftige Schotterentnahme möglich ist, kann nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens abgeklärt werden. Nach Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Aufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, ein Darlehen über den Betrag von € 250.000,- aufzunehmen. Es wurden entsprechende Darlehensangebote eingeholt.

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes eingeladen. Zwei Angebote sind eingelangt. Die Finanzgebarung der Gemeinde ist so auszurichten, dass die Risikominimierung ein größeres Gewicht hat als die Kostenoptimierung. Deshalb wird einer Fixverzinsung bei einer Finanzierungslaufzeit von 15 Jahren der Vorzug gegeben. Aufgrund der eingelangten Finanzierungsangebote der Hypo Tirol Bank AG und der Raiffeisenbank Tannheimental eGen wurde die Dokumentation zu den Finanzgeschäften erstellt. Auf Grundlage der Fixverzinsung wird die Empfehlung zur Vergabe an die Hypo Tirol Bank AG ausgesprochen.

Beschluss:

Die Finanzierung für die Bodenaushubdeponie über € 250.000,00 wird an die Hypo Tirol Bank AG laut Ihrem Finanzierungsangebot vom 7.12.2021 mit einer Fixverzinsung von 0,56 % über eine Laufzeit von 15 Jahren vergeben.

Abstimmungsergebnis - 6 dafür und 3 dagegen

5) Beratung und Beschlussfassung für die Übernahme einer Haftung

Die Agrargemeinschaft Nesselwängle benötigt für das Wegbauprojekt „Grünweg“ einen Kontokorrentkredit. Da die Agrargemeinschaft Nesselwängle über keinen Eigengrund verfügt, bittet Sie, dass die Gemeinde Nesselwängle als Grundbesitzer die Haftung für den Kontokorrentkredit gegenüber dem Darlehensgeber übernimmt. Die Übernahme einer Haftung ist im § 86 Tiroler Gemeindeordnung geregelt. Diese muss befristet (bis zum 30.9.2026) und der Haftungsbetrag ziffermäßig bestimmt (€ 75.000,00) sein.

Beschluss:

Die Gemeinde Nesselwängle stimmt dem Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Tannheimental eGen vom 12.10.2021 gegenüber der Agrargemeinschaft Nesselwängle über einen Kontokorrentkredit Rahmen über € 75.000,00 bis zum 30.9.2026 zu.

Abstimmungsergebnis - 7 dafür und 2 dagegen

6) Beratung und Beschlussfassung zur Kanalgebührenordnung

Kanalbenützungsgebührenverordnung

Aufgrund der Förderrichtlinien der Siedlungswasserwirtschaft Tirol gilt ab 1.1.2022 folgende Mindest-Anschlussgebühr bei der Abwasserentsorgung:
Pro m³ umbautem Raum € 5,93 pro m³ (Brutto)
Derzeit erhebt die Gemeinde Nesselwängle aufgrund der Kanalgebührenordnung eine Anschlussgebühr von € 5,80 pro m³ (Brutto) umbautem Raum.

Kanalzinsabzug für landwirtschaftliche Betriebe

Aus der Übersicht des bisherigen Kanalzinsabzuges über die Großvieheinheiten (GVE) ist ersichtlich, dass es dadurch auch „negative“ Wasserverbräuche ergeben hat.

Es wäre zweckmäßig, wenn die Förderung nicht direkt mit dem Wasserverbrauch gekoppelt ist, sondern z.B. die Großvieheinheiten (GVE) zu einem Stichtag mit einem Faktor multipliziert werden und dieser Betrag jährlich ausbezahlt wird. Dies betrifft nur jene landwirtschaftlichen Betriebe, deren landwirtschaftliches Betriebsgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist.

Den Ortsteil Rauth würde dies zukünftig ebenfalls treffen, sobald die Kanalisierung angeschlossen ist.

Beschluss:

Kanalbenutzungsgebührenverordnung

Der § 2 Abs. 5 der Kanalbenutzungsgebührenverordnung wird ab 1.1.2022 wie folgt geändert:

Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

Kanalzinsabzug für landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftlichen Betrieben deren Stallgebäude an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen ist, wird nachfolgende Förderung ab 1.1.2022 ausbezahlt:

Je RGVE (Raufutter verzehrende Großvieheinheit) werden 20 m³ fiktiver Wasserverbrauch angenommen und dieser mit dem zum Stichtag gültigem Kanalzins inkl. MWSt. ausbezahlt. Als Stichtag für die RGVE wird der 15. Oktober festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung der RGVE gilt der Anhang C (GVE-Schlüssel) der Sonderrichtlinie für das österr. Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL). Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 15. November.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

7) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des DAV-Sektion Dillingen

Die DAV-Sektion Dillingen ersucht um einen Zuschuss für das benötigte Material zur Sanierung der Sicherungen beim Zustieg zum Gipfel der Litnis. Laut Kostenschätzung des Wegewartes betragen diese ca. € 700,-.

Bgm. Klaus Hornstein teilt dazu mit, dass im Klettersteig der Kellenspitze noch Material liegt. Er klärt mit Martin Schöll ab, ob es zweckmäßig bzw. möglich ist, dieses für die Litnis zu verwenden.

Beschluss:

Der DAV-Sektion Dillingen werden die Materialkosten für die Sicherungen im Gipfelbereich der Litnis bis zum einem Betrag von € 700,- ersetzt.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

8) Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern - REA / LAG Außerfern für die EU-Förderperiode 2023-2027

Bgm. Klaus Hornstein teilt mit, das für die neue Förderperiode der LEADER-Bewerbung 2023 bis 2027 ein Gemeinderatsbeschluss für den zu leistenden Mitgliedsbeitrag erforderlich ist.

Beschluss:

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA / LAG Außerfern, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD –Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Zu einer Anpassung der Beiträge kommt es dann, wenn auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 ein Schwellenwert von 5% v.H. überschritten wird. Den diesbezüglichen Beschluss fasste die Vollversammlung am 18.06.2008.

Die Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 943,00 (inkl. 5,7 % Indexierung lt. Wertsicherung der Statistik Austria) ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES Außerfern bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31.12.2030.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

9) Information zur ortsüblichen Größe der Städel im Freiland

Bgm. Klaus Hornstein informiert zum Thema der Größe der ortsüblichen Städel im Freiland. Die Größe eines ortsüblichen Stadels nach § 41 Abs. 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz muss deshalb definiert werden, da jeder Grundbesitzer eines Freilandes die Möglichkeit hat einen ortsüblichen Stadel auf seinem Freilandgrundstück zu errichten. Dies ist unabhängig, ob eine Landwirtschaft betrieben wird oder nicht.

Für die Errichtung eines ortsüblichen Stadels bedarf es einer Bauanzeige und dies muss von einem befugten Planer erstellt werden.

Nach § 2 Abs. 4 lit a des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes gelten ortsübliche Städel im Freiland nicht als Gebäude und sind daher vom „Erschließungsbeitrag“ ausgenommen.

Die Größe richtet sich nach der vorhandenen Stadelstruktur. Bei der notwendigen Erhebung bleiben nachfolgende Städel im Freiland unberücksichtigt:

- # Städel mit einer Baubewilligung
- # Städel auf einer Sonderfläche
- # Städel die im Z-Verfahren aus dem Bauland ins Freiland verlegt wurden.

Die Erhebung der Städel wird im Frühjahr 2022 erfolgen

10) Bericht des Bürgermeisters

Straßenverkehr – Beschilderung usw.

In den vergangenen Monaten hat GR Albert Weirather zusammen mit Bgm Hornstein eine Bestandsaufnahme der Kreuzungsbereiche bzw. diverser Straßen abschnitten erstellt. Der Vorentwurf wird im Jänner allen Gemeinderäten zu Kenntnis gebracht.

Straßennamen

In diesem Zuge hat sich GR Albert Weirather auch bereit erklärt sich mit dem Thema Straßennamen Auseinandersetzen. Seine langjährige Arbeit als Postzusteller bringt hier sehr wertvolle Erfahrungswerte.

Der Vorentwurf wird im Jänner allen Gemeinderäten zu Kenntnis gebracht.

Planungsverband

Über die REA Ausserfern wird gerade eine Projektstudie zur gemeinsamen Parkraumbewirtung durchgeführt. Dazu hat auch eine Videokonferenz zum Thema Parkplatz APP der Fa. Parkster stattgefunden. Diese schwedische APP hat sich in unseren Nachbardestinationen im Allgäu bereits gut bewährt. Die Gemeinde St. Anton verwendet diese APP ebenfalls seit Dezember 2021. Ein entsprechendes Angebot für den Planungsverband TT wird ausgearbeitet.

11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

12) Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten

Auf Antrag von Bgm. Klaus Hornstein wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

13) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Auf Antrag von Bgm. Klaus Hornstein wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

14) Beratung und Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 824-2021-00005, Färber/Neuner und Fröschle, Gst 2565 und 2566

Bgm. Hornstein erläutert die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von Jörg Färber, Erika Neuner und Harald Fröschle. Die Flächenwidmungsplanänderung ist aufgrund eines Bauvorhabens notwendig, da dafür eine einheitliche Flächenwidmung für das betroffene Grundstück notwendig ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2021, mit der Planungsnummer 824-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle im Bereich 2020 KG 86026 Nesselwängle (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vor:

Umwidmung Grundstück 2020 KG 86026 Nesselwängle rund 18 m² von Freiland § 41 in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis - 9 dafür und 0 dagegen

Ende:

21.00 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
und zwei Gemeinderatsmitglieder:



Veröffentlicht am **28.12.2021** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.